



IVW4-F-0050/040

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (02742) 200
Dr. Schlichtinger

Durchwahl
3191

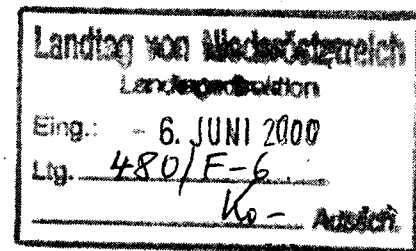
Datum
6. Juni 2000

Betrifft

NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

1. Anlass und Inhalt der Novelle:

Die Initiative für die Novellierung des NÖ FGG ging im Wesentlichen vom NÖ Landesfeuerwehrverband aus. Dieser hat in den Jahren 1998 und 1999 im Rahmen eines Arbeitskreises unter Heranziehung von Fach- und Rechtsexperten aus dem eigenen Bereich einen konkreten Entwurf ausgearbeitet, der als Grundlage für diese Novelle diente.

Die Novelle beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- a) Erweiterung der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten zur Erlassung von Bescheiden auch auf andere geeignete Feuerwehrmitglieder:

Auf Wunsch des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurde die Kompetenz zur Setzung von feuerpolizeilichen Maßnahmen im Bereich der Brandverhütung über den Feuerwehrkommandanten hinaus auch auf andere geeignete Feuerwehrmitglieder erweitert. Damit soll der in der Praxis angetroffenen Situationen Rechnung getragen werden, dass auch andere Feuerwehrmitglieder vor Ort die Beseitigung von Missständen anordnen können.

- b) Definition der Aufgaben der Feuerwehren:

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte es mit sich, dass sich der tatsächliche Aufgabenbereich der modernen Feuerwehr längst nicht mehr auf Maßnahmen im Bereich der örtlichen Feuerpolizei und Gefahrenpolizei beschränkt. In einer Reihe landes- und bundesrechtlicher Normen wurden der Institution „Feuerwehr“ auch andere Aufgaben zur Erfüllung übertragen.

Daneben sind aber auch viele neue Aufgaben hinzugekommen, die nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Zum Teil sind dies Aufgaben, die dem Bereich „Umweltschutz im weiteren Sinn“ zuzuordnen sind. Zum Teil handelt es sich aber um technische Hilfeleistungen altbekannter Art, die früher im Wege der Nachbarschaftshilfe bewältigt wurden. Es wurde daher im Rahmen dieser Novelle angestrebt, erstmals die Aufgaben der Feuerwehr klar zu umschreiben. Durch die

Definition der Aufgaben soll auch die Beurteilung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen aus der Zusatzversicherung nach dem ASVG erleichtert werden.

c) Neugestaltung des Wahlrechtes:

Das bisherige Wahlrecht entsprach nicht mehr den heutigen demokratiepolitischen Ansprüchen. Da die Wahl der nächsthöheren Funktionärs Ebene immer nur aus der Mitte der jeweils unmittelbar nachgeordneten Ebene erfolgte, war der Basis des Feuerwehrwesens die Möglichkeit weitgehend genommen, auf die Wahl jener Personen direkt Einfluss zu nehmen, die im Wesentlichen die Interessen des Freiwilligen Feuerwehrwesens vertreten und die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Zum anderen führte das bisherige Wahlsystem zwingend zu einer Kumulierung von Funktionen, die eine verantwortungsbewusste und dem Umfang der Aufgabe entsprechende Erfüllung immer schwieriger gestaltete.

Durch die Neuregelung des Wahlrechtes sollen diese Mängel des derzeitigen Wahlsystems korrigiert und verbessert werden.

d) Neudefinition der Aufgaben von Organen und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sowie Änderungen in der Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:

Durch die klare Umschreibung und eine den neuen Anforderungen entsprechende Zuordnung der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben sowie durch die Schaffung von neuen Organisationsstrukturen soll die Effizienz des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bei der Bewältigung seiner Aufgaben verbessert werden.

e) Neugestaltung der Fristen für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau:

Die einheitliche Frist von 5 Jahren für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau trägt weder der erfolgten Entwicklung im Bereich der Bautechnik, noch dem unterschiedlichen Gefährdungspotenzial von Bauwerken ausreichend Rechnung.

Gleichzeitig war es auch Ziel, eine Entlastung der Gemeinden und der BürgerInnen in finanzieller und administrativer Hinsicht zu erreichen und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken.

f) Aufsichtsrecht des Landes:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat als Körperschaft öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben vom Gesetzgeber übertragen bekommen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der NÖ Landesfeuerwehrverband finanzielle Mittel des Landes (Feuerschutzsteuer) sowie des Bundes (Katastrophenfond) in einer Größenordnung von ca. 85 Mio. Schilling. Ein ausdrückliches Kontrollrecht der Gebarung in wirtschaftlicher Hinsicht war aber bisher im Gesetz nicht verankert.

g) Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes:

Die Sicherheitsbehörden wirken schon jetzt bei Einsätzen im Rahmen der allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes mit.

Da diese allgemeine Hilfeleistungspflicht jedoch nur bis zum Eintreffen der zuständigen Behörden bzw. Hilfsorgane gilt, war es notwendig, die weitere Mitwirkung der Sicherheitsbehörden auf eine rechtliche Basis zu stellen. Durch diese weitere Mitwirkungspflicht sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr entlastet und die Durchführung der Einsätze optimiert werden.

h) Untersuchung von Schornsteinen (Rauch- und Abgasfänge):

Gemäß § 108 Abs. 2 Bauordnung 1996 waren Rauchfänge, Abgasfänge, Abgassammel- und Lüftungsschläuche samt ihren festen Verbindungsstücken vom zuständigen Rauchfangkehrermeister

spätestens nach Vollendung des Rohbaues auf ihre vorschriftsmäßige Herstellung zu überprüfen. Darüber hatte der Rauchfangkehrermeister einen Befund auszustellen. Diese Bestimmung ist in der NÖ Bauordnung 1996 nicht mehr enthalten. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung liegt nunmehr im Aufgabenbereich des Bauführers.

Regelungsgegenstand der Bestimmung des § 15 Abs.4 NÖ FGG ist die geschoßweise Untersuchung von gemauerten Rauchfängen auf ihre ordnungsgemäße Ausführung. Rauchfänge anderer Bauart (Metall, Kunststoff), Abgasfänge sowie Verbindungsstücke sind von dieser Regelung inhaltlich nicht umfasst, weshalb eine Änderung dieser Bestimmung nicht erforderlich war.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Niederösterreich:

Die Regelung des Feuerwehrwesens ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

3. Finanzielle Auswirkungen

In folgenden Bereichen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten:

- a) Erweiterung der Kompetenz zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 7, 8, 10 und 65 vom Feuerwehrkommandanten auf weitere geeignete Feuerwehrmitglieder:

Die neue Bestimmung des § 5 Abs. 5 bietet eine Möglichkeit zu einer Entlastung der Gemeinden bei der Durchführung von derartigen Verfahren, da diese die Ermächtigung zur Erlassung von Bescheiden auch auf weitere Feuerwehrmitglieder übertragen kann.

- b) Kehrverpflichtung/Kehrtermine:

Die in diesem Bereich vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen Anpassungen an die heute üblichen Begriffsbestimmungen sowie sprachliche Vereinheitlichungen und Präzisierungen, die mit keinen zusätzlichen Verpflichtungen verbunden sind.

- c) Mängelbehebung (§ 18):

Aufgrund der Neuregelung sind vom Rauchfangkehrer festgestellte feuerpolizeiliche Mängel nicht automatisch der Gemeinde anzuzeigen, sondern erst dann, wenn sie innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben wurden oder wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Durch diese Regelung tritt eine Entlastung der Gemeinden bei der Erlassung von Mängelbehebungsbescheiden ein.

- d) Feuerpolizeiliche Beschau (§ 19 und 20):

Die Verlängerung der Beschaufrist, die Erweiterung hinsichtlich der zu beschauenden Objekte sowie die Erweiterung der Kompetenz des Rauchfangkehrers bringen sowohl für die Verpflichteten als auch für die Gemeinden eine wesentliche Entlastung. Zum einen betrifft dies die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, die durch einen Kostenbeitrag des Verpflichteten, darüber hinaus durch die Gemeinde abgedeckt werden. Aber auch in administrativer Hinsicht wird es zu einer Entlastung der Gemeinden kommen, weil sich sowohl die Anzahl der durchzuführenden Beschaue als auch jene Fälle, in denen die Gemeinde Bescheide zur Beseitigung von Mängeln aufzutragen hat, entsprechend reduzieren werden.

e) Aufgaben der Feuerwehren (§ 32 a):

Bei der Aufzählung der Aufgaben der Feuerwehren sind keine neuen Aufgaben hinzugekommen. Es handelt sich lediglich um eine Aufzählung jener Tätigkeiten, die bereits derzeit von den Feuerwehren wahrgenommen werden.

Zusätzliche finanzielle Verpflichtungen des Landes bzw. der Gemeinden über den Rahmen der bisherigen Rechtslage hinaus werden dadurch nicht begründet.

f) Innere Organisation und Wahl der Freiwilligen Feuerwehren (§ 38 und § 39):

Die Änderungen in der inneren Organisation führen zu keinem zusätzlichen Aufwand. Auch die Änderungen im Bereich des Wahlrechtes entsprechen bereits dem tatsächlichen Ablauf der Wahlen.

g) Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (§ 47):

Im Wesentlichen handelt es sich um die Präzisierung und Aufnahme von Aufgaben, die bis jetzt schon vom Landesfeuerwehrverband wahrgenommen wurden. Insbesondere die Entsendung von brandschutztechnischen Sachverständigen zu Verhandlungen und auch die Mitwirkung bei der Ausbildung von Organen des Betriebsbrandschutzes wurde bereits in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert. Sie soll, auch was den Umfang betrifft, in dem derzeitigen Rahmen durchgeführt werden, weshalb auch keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für die Mitwirkung des Verbandes im Bereich der Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes.

i) Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Struktur, Aufgaben):

Auch in diesem Bereich kam es zu keiner Erweiterung von Aufgaben, die zusätzliche Auswirkungen in finanzieller oder administrativer Hinsicht hätten. Es wurden im Wesentlichen Klarstellungen bzw. Umschichtungen von bisher schon wahrgenommenen Aufgaben zum Zweck der Verbesserung der Effizienz vorgenommen.

j) Funktionäre des Feuerwehrverbandes (§ 55 a ff):

In diesem Bereich wurden in erster Linie die in der Praxis ausgeübten Aufgaben und deren Durchführung klargestellt.

k) Wahl der Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (§ 58 ff):

Das neue Wahlsystem wird einerseits zu einer Vereinfachung des Wahlverfahrens aber auch zu einer verbesserten Aufgabenwahrnehmung der gewählten Funktionäre führen.

Die Wahl bis zur Ebene der Bezirksfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt nunmehr in einer Wahlversammlung. Lediglich die Wahl der Feuerwehrviertelsvertreter nach § 58 a tritt neu hinzu. Insgesamt ist aber mit einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes bei der Durchführung der Wahlen zu rechnen.

l) Aufsichtsrecht des Landes:

Die Aufsicht in wirtschaftlicher Hinsicht wurde bereits auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage mit Zustimmung des Verbandes bzw. der Freiwilligen Feuerwehren ausgeübt. Es ist daher nicht mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen.

Bereiche mit finanziellen Auswirkungen:

a) Feuerpolizeiliche Beschau (§ 19 Abs. 2):

Grundsätzlich wird durch die Neuregelungen im Bereich der feuerpolizeilichen Beschau sowohl für die Gemeinden als auch für die BürgerInnen in administrativer und finanzieller Hinsicht durch die Erstreckung der Fristen bzw. der Erweiterung der Überprüfungsbefugnisse des Rauchfangkehrers wie bereits dargelegt eine Entlastung eintreten.

Die Möglichkeit der Gemeinde, durch Verordnung Fristen zu erstrecken, ist eine Ermächtigung, von der die Gemeinde Gebrauch machen kann aber nicht muss.

Macht sie jedoch davon Gebrauch, ist damit ein finanzieller bzw. administrativer Aufwand durch die Kosten eines solchen Verfahrens auf Gemeindeebene gegeben. Dem gegenüber steht jedoch die zu erwartende deutliche Entlastung der Gemeinde, sodass insgesamt eine Verbesserung für die Gemeinden zu erwarten ist.

Ein Mehraufwand ergibt sich jedoch durch die Notwendigkeit der Verordnungsprüfung durch die Landesregierung. Für eine derartige Prüfung in rechtlicher und fachlicher Hinsicht wird eine Zeitdauer von je 16 Stunden veranschlagt.

Diese Prüfung wird hauptsächlich durch Bedienstete der Verwendungsgruppe A durchgeführt werden. Bei einem Stundensatz von ca. S 630,-- ist daher mit einem Gesamtpersonalaufwand von ca. S 21.000,-- zu rechnen.

Wie viele Verordnungsprüfungen durchzuführen sein werden, hängt im Wesentlichen von den Gemeinden ab und kann daher nicht abgeschätzt werden.

b) Brandschutzplan (§ 42 Abs. 2):

Für die Erstellung eines Brandschutzplanes ist nach Auskunft der Abteilung Hochbau des Amtes der NÖ Landesregierung eine Summe von ca. S 15.000,-- bis 30.000,-- zu veranschlagen.

Die Anzahl jener Betriebe und Bauwerke, die noch keinen Brandschutzplan erstellt haben, kann mangels Statistik nicht abgeschätzt werden.

c) Strafverfahren gemäß § 67 Abs. 1 Z. 8, 11 und 12:

Die Strafbestimmungen in Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 sowie 14 sind als Präzisierungen und Klarstellungen der bisherigen Straftatbestände zu werten.

Hinsichtlich der Dauer des Strafverfahrens wurden Erhebungen bei den Bezirkshauptmannschaften veranlasst. Für den Abschluss eines Strafverfahrens mittels Strafverfügung sind etwa 20 min., bei Abschluss mittels Straferkenntnis etwa 180 Minuten zu veranschlagen, wobei die Erledigung größtenteils durch Strafverfügung endgültig erfolgt. Die Bearbeitung der Strafverfahren erfolgt überwiegend durch Landesbedienstete der Verwendungsgruppe B, b.

Der durchschnittliche Bezug eines Landesbediensteten dieser Verwendungsgruppe beträgt ca. S 720.000,-- pro Jahr. Das ergibt einen Stundensatz von ca. S 430,--. Für die Durchführung eines Strafverfahrens in 1. Instanz ist daher mit einem Kostenaufwand von maximal ca. S 1.290 zu rechnen.

Hinsichtlich des Kostenaufwandes für ein zweitinstanzliches Verfahren ergibt sich aufgrund entsprechender Angaben des Unabhängigen Verwaltungssenates ein Aufwand von ca. S 7.000,-- pro Verfahren. Diese Summe errechnet sich aus dem Quotienten des durchschnittlichen Jahresbudgets sowie der durchschnittlichen Verfahrenszahl pro Jahr (Jahr 99: S 30.072.000,- : 4302). Durchschnittlich werden ca. 8-10 Strafverfahren wegen Übertretungen nach dem NÖ FGG je Bezirkshauptmannschaft pro Jahr durchgeführt.

Durch die neuen Tatbestände dürfte es zu keinem erheblichen Anstieg der Strafverfahren kommen.

d) Mitwirkung der Sicherheitsbehörden gemäß § 67 a:

Laut Angaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes werden pro Jahr durchschnittlich 10.000 technische Einsätze durchgeführt, wo die Mitwirkung der Bundesbehörden erforderlich sein könnte.

Die durchschnittliche Einsatzdauer beträgt ca. 2 Stunden.

Aufgrund der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen, BGBl. II, Nr. 50/1999, hat das Bundesministerium für Finanzen einen Erlass über die Festsetzung der Durchschnittspersonalausgaben und Kosten der Durchschnittsmietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes für Bundesbedienstete herausgegeben (Erlass des BM für Finanzen vom 6. Mai 1999, Z. 902702/4II/12a/99). Demnach sind für einen Beamten der Verwendungsgruppe E2c Kosten von maximal S 3,6 in der Minute zu veranschlagen. Geht man üblicherweise vom Einsatz einer 2-Mann-Streife aus, so ergibt sich pro Einsatz ein durchschnittlicher Personalaufwand von maximal ca. S 870,--. In wie vielen Fällen tatsächlich die Mitwirkung der Sicherheitsbehörde erfolgt, kann mangels Statistik nicht abgeschätzt werden.

4. Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre:

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf das Klimabündnis zu erwarten.

5. Notifizierung von Entwürfen von technischen Vorschriften:

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften.

6. Besondere Beschlusserfordernisse:

Die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden gemäß § 67a bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs.2 B-VG.

Besonderer Teil:

§ 4

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat den Wunsch geäußert, statt der unterschiedlichen Zitierung von Mitgliedern der Feuerwehr in mehreren Stellen des Gesetzes den einheitlichen Begriff „Feuerwehrmitglieder“ zu verwenden.

§ 5

Abs. 3:

In der Regel erfolgt die Besorgung der örtlichen Feuerpolizei durch die Freiwillige Feuerwehr als Hilfsorgan der Gemeinde. Gemäß Abs. 2 haben sich die Gemeinden in Betrieben, die über eine Betriebsfeuerwehr verfügen, bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zunächst dieser zu bedienen.

Es gibt aber auch Gemeinden, die über keine der genannten Feuerwehren verfügen.

Die Gemeinde müsste daher, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, eine Berufsfeuerwehr im Sinne des § 44 gründen, was mit hohem finanziellen Aufwand verbunden wäre. In der Praxis ist es jedoch so, dass jene Gemeinde, die über keine Feuerwehr verfügt, mit der Nachbargemeinde die Heranziehung deren Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vertraglich vereinbart. Diese Vorgangsweise soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung wird jedoch nur dann zulässig sein, wenn dadurch die Besorgung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet ist und gleichzeitig ein ausreichender Schutz der Gemeinde ohne Feuerwehr gewährleistet werden kann.

Abs. 4:

Gemäß § 5 Abs. 2 hat sich die Gemeinde in Betrieben, die über eine Betriebsfeuerwehr verfügen, zunächst dieser zu bedienen.

Dadurch soll jedoch nicht ausgesagt werden, dass innerhalb des Betriebes ausschließlich die Betriebsfeuerwehr, die der Gemeinde obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Feuerpolizei zu besorgen hat. Dies nur dann, wenn sie nach Abs. 1 von der Gemeinde herangezogen wird. Durch diese Bestimmung soll nämlich lediglich gewährleistet werden, dass von den in Betracht kommenden Feuerwehren, unbeschadet der Stellung dieser, die Betriebsfeuerwehr wegen ihrer speziellen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zur Bekämpfung des Brandes einzusetzen ist. Es war daher insofern eine Klarstellung notwendig, als nur für den Fall, dass die Gemeinde einer Betriebsfeuerwehr die Besorgung der örtlichen Feuerpolizei überträgt auch deren Einsatzbereich festzusetzen ist.

Hinsichtlich der sprachlichen Änderung betreffend die Kommandanten und Stellvertreter wird auf die Ausführungen zu Abs.6 verwiesen.

Der letzte Satz wurde in den neuen Abs.5 integriert.

Abs. 5:

In der 2. Novelle 1991 wurde die Ermächtigung des Feuerwehrkommandanten zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 7, 8, 10 und 65 neu eingeführt.

Diese Befugnis soll nunmehr auch auf jene Feuerwehrmitglieder ausgedehnt werden können, die vor Ort solche Missstände feststellen und Anordnungen treffen können. Dies sind in der Mehrzahl der Fälle nicht immer die Feuerwehrkommandanten selbst.

Diese Ermächtigung soll aber nur solchen Feuerwehrmitgliedern erteilt werden, die fachlich befähigt sind, derartige Maßnahmen zu treffen. Zur Frage der Eignung kommt dem Feuerwehrkommandant ein Anhörungsrecht zu.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Übertragung der Kompetenz zur Erlassung von Bescheiden künftig nur dann gültig zustande kommt, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.

Aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die „Intimierung“ von Erledigungen, worunter die Ausfertigung einer Erledigung von einer anderen als der willensbildenden Behörde zu verstehen ist, unzulässig (VwGH 21.3.1983, Zl. 82/17/0068). Dies trifft auf die Erlassung von Bescheiden durch Feuerwehrmitglieder im Namen und unter Verantwortung des Bürgermeisters zu. Eine entsprechende Abänderung in eine Ermächtigung zur Erlassung von solchen Bescheiden im eigenen Namen war daher vorzunehmen. Da diese Regelung eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben durch Gesetz an Private beinhaltet, waren auch die Grundsätze des Erkenntnisses VfSlg. 14.473/1996 zu beachten.

Nach diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs dürfen nur „vereinzelte Aufgaben“ übertragen werden und darf eine Übertragung nur insoweit erfolgen, „als sich nicht aus dem durch den Wesensgehalt der Bundesverfassung allgemein bestimmten Aufbau der staatlichen Verwaltung oder aus einzelnen besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Einschränkung ergibt“. Eine solche sah der Gerichtshof in der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit der Unterstellung unter ein oberstes Organ, das gemäß Art. 76 Abs.1 B-VG (bzw. gemäß Art. 105 Abs.2 B-VG) und Art. 142 B-VG verantwortlich ist. Weiters führte der Gerichtshof aus, dass die Übertragung von Angelegenheiten aus den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung (Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei, des Militärwesens, des Verwaltungsstrafrechts, etc.) unzulässig ist.

Der Entwurf berücksichtigt diese Voraussetzungen.

Zum einen erfolgt nur eine Ausgliederung einzelner Aufgaben. Die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit wurde bereits zuvor dargestellt. Die ausgegliederten Bereiche sind auch nicht den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung zuzuordnen. Da diese Tätigkeiten gemäß § 66 dieses Gesetzes dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind, unterliegen sie daher auch den Aufsichtsrechten der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Abs. 6:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat den Wunsch geäußert, hinsichtlich der Bezeichnung der Kommandanten und deren Stellvertreter in diesem Gesetz eine sprachliche Vereinheitlichung vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Ermächtigung in Abs.5 war die Gelöbnispflicht entsprechend auszudehnen.

§ 8

Abs.1 letzter Satz:

Die in dieser Bestimmung genannten Normadressaten decken die in der Praxis angetroffenen Formen von Verfügungsberechtigungen nicht vollständig ab.

So gibt es z.B. Pächter aber auch Leasingnehmer, Kuratoren, Treuhänder, Masseverwalter, Gerichtskommissäre. Auch der bloß Bevollmächtigte ist von der derzeitigen Regelung nicht mit umfasst.

Durch die Erweiterung auf den Begriff des Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten soll diese Lücke geschlossen werden.

§ 9

Abs.1:

Hier war eine entsprechende grammatikalische Korrektur vorzunehmen.

§ 10

Abs.3:

Die NÖ Bauordnung 1996 hat den Begriff der Baulichkeit als Überbegriff durch jenen des Bauwerkes in § 4 Z. 3 ersetzt. Eine entsprechende Anpassung war daher notwendig.

Abs. 4:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.
Hinsichtlich der Begründung dieser Änderung wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

§ 11

Abs. 1:

Die NÖ Bauordnung 1996 hat den Begriff der Baulichkeit als Überbegriff durch jenen des Bauwerkes in § 4 Z. 3 ersetzt. Eine entsprechende Anpassung war daher notwendig.

Abs. 3:

Die NÖ Bauordnung 1996 hat den Begriff der Baulichkeit als Überbegriff durch jenen des Bauwerkes in § 4 Z. 3 ersetzt. Eine entsprechende Anpassung war daher notwendig.
Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.
Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

§ 13

Abs. 1:

Die Aufzählung der Verbindungsstücke von Feuerstätten wurde an die heute einheitlich verwendeten Begriffe angepasst. Die Präzisierung der Begriffe „Luft- und Dunstleitungen“ durch die beispielhafte Anführung der „Lüftungsanlagen“ dient der Klarstellung und Verständlichkeit im Hinblick auf die Änderungen im Abs.2.

Abs. 2:

Hinsichtlich der Verbindungsstücke von feststehenden Feuerstätten wird klargestellt, dass es sich hier um fest verlegte und nicht lösbare Verbindungsstücke handelt. Ansonsten erfolgt eine inhaltliche Anpassung an Abs.1.

In der Praxis stellte sich bei der Interpretation des Begriffes „Geschosse“ im 2. Satz die Frage, ob hier nur Hauptgeschosse gemeint oder auch Nebengeschosse einzuberechnen sind. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 der NÖ Bautechnikverordnung, der ein Ein- oder Zweifamilienhaus als

Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnungen und höchstens zwei Hauptgeschossen definiert, soll durch die Einfügung klargestellt werden, dass Nebengeschosse mit einzuberechnen sind. Aufgrund der Gleichstellung von Reihenhäusern mit Ein- und Zweifamilienhäusern in der NÖ Bautechnikverordnung wurde eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Gemäß Abs. 1 sind Luft- und Dunstleitungen generell der Reinigungspflicht unterworfen. Auf Grund der bisherigen Rechtslage im Abs. 2 2. Satz mussten sämtliche Luft- und Dunstleitungen (soweit sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschosse aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser sind) vom Rauchfangkehrer gereinigt werden. Die neue Rechtslage versucht hier, entsprechend der Praxis eine Differenzierung vorzunehmen.

Danach sind Luft- und Dunstleitungen künftig nur mehr dann durch den Rauchfangkehrer zu reinigen, wenn

- keine mechanische Lüftung (= thermische Lüftung) oder
- eine mechanische Lüftung mit einem Querschnitt von mehr als 100 cm² (ausgenommen Anlagen mit zentraler mechanischer Absaugung) vorliegen, und
- diese sich in Bauwerken, die mehr als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und keine Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind, befinden.

Handelt es sich dabei jedoch um

- Luft- und Dunstleitungen mit mechanischer Lüftung mit einem Querschnitt von höchstens 100 cm², so kann die erforderliche Reinigung auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vom Verpflichteten vorgenommen werden.

Befinden sich Luft- und Dunstleitungen, welcher Art auch immer, in Bauwerken, die höchstens drei Geschosse aufweisen oder Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind bzw. handelt es sich um Anlagen mit zentraler mechanischer Absaugung, kann die Reinigung ebenfalls auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden.

Die Beibehaltung der Reinigungserfordernis durch den Rauchfangkehrer bei thermischen Anlagen bzw. mechanischen Lüftungen mit einem größeren Querschnitt (ausgenommen Anlagen mit zentraler mechanischer Absaugung), begründet sich in der höheren Gefahr von Ablagerungen durch eine geringere Strömungsgeschwindigkeit und die Rauheit der inneren Oberfläche solcher Anlagen (Betonformsteine, Wickelrohre).

Aufgrund der technischen Einbauten wie Filter, Luftwäscher und sonstiger Einbauten sowie des großen technischen Aufwandes bei der Reinigung, sind Anlagen mit zentraler mechanischer Absaugung von der Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer ausgenommen, da fallweise mehrere Gewerke für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sein können.

Die im dritten Satz enthaltene Aufzählung von Feuerstätten wird durch den Überbegriff der „nicht feststehenden Feuerstätten“ als Gegensatz zu den feststehenden Feuerstätten ersetzt. Gleiches gilt für die Begriffe „Rauch- und Abgasrohre“, die durch den Überbegriff „lösbare Verbindungsstücke“ als Gegensatz zu den fest verlegten Verbindungsstücken ersetzt werden.

Abs. 3:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 4:

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

§ 14

Abs. 1:

Die Begriffsbestimmung der gemauerten Schläuche entfällt, da solche nicht mehr errichtet werden und wird entsprechend § 13 durch die Begriffe der Abgasleitungen und fest verlegten Verbindungsstücke ersetzt. Weiters wurde bei den kamingebundenen Feuerstätten der Bezug auf das NÖ Luftreinhaltegesetz durch jenen auf die NÖ Bauordnung ersetzt. Der Ausdruck „kamingebunden“ wurde überdies durch den heute üblichen Begriff „fanggebunden“ ersetzt. Die maßgebliche Bestimmung des § 6 NÖ Luftreinhaltegesetz wurde aufgehoben. Die periodische Überprüfung von Feuerstätten ist nunmehr im § 34 NÖ Bauordnung geregelt. Der Begriff „Funktionstüchtigkeit“ wurde durch den zutreffenderen Begriff der „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.

Abs. 2:

Die derzeitige Bestimmung sieht hinsichtlich der Luft- und Dunstleitungen lediglich eine Reinigungspflicht vor. Die Bestimmung steht daher im Widerspruch zu der gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnung über die Kehrperioden, LGBl. 4400/5-2, die im § 4 Abs. 1 auch eine jährliche Überprüfung vorsieht. Dieser Widerspruch war daher zu bereinigen.

Abs. 4:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen. Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 5:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Aufgrund der bisherigen Rechtslage war es Aufgabe des Rauchfangkehrers, für den Fall, dass die Überprüfung oder Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden konnte, einen neuen Termin zu vereinbaren. Nunmehr soll der Verpflichtete, der diesen Termin nicht einhalten konnte, einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer vereinbaren müssen.

§ 16

Die Schreibweise der Worte „Ausschlämmen“ und „Schlämmanstrich“ sowie „auszuschlämmen“ ist unrichtig. Eine entsprechende Richtigstellung in der Überschrift sowie in Abs. 1 und 2 war daher erforderlich.

§ 17

Abs. 1:

Im Hinblick auf § 13 war eine entsprechende Erweiterung auch auf Abgasfänge vorzunehmen. Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 2:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen. Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

§ 18

Abs. 1:

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage sind feuerpolizeiliche Missstände neben der sofortigen Bekanntgabe an den Verantwortlichen gleichzeitig auch der Gemeinde anzuzeigen. Analog zu § 20 Abs. 1 soll künftig die Möglichkeit bestehen, dass der Rauchfangkehrer auch hier zunächst, ausser im Fall von Gefahr im Verzug, eine Frist für die Behebung setzen darf und erst nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist diesen Umstand der Gemeinde anzuzeigen hat.

Andere als feuerpolizeiliche Mängel, die die Brandsicherheit gefährden, sind weiterhin der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, da die Behebung solcher Mängel nicht auf das NÖ FGG gestützt werden kann.

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 2:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

§ 19

Abs.1:

Die derzeit für die feuerpolizeiliche Beschau gesetzlich vorgesehene einheitliche Frist von 5 Jahren trägt aus heutiger Sicht weder der erfolgten Entwicklung im Bereich der Bautechnik, noch dem unterschiedlichen Gefährdungspotenzial von Bauwerken ausreichend Rechnung.

Ein Vergleich mit Regelungen in anderen Bundesländern zeigt, dass dort, wenn auch mit länderweisen Unterschiedlichkeiten, eine differenziertere Betrachtungsweise angestellt wird und flexiblere Regelungsmöglichkeiten bestehen

(vgl. § 16 Tiroler Feuerpolizeiordnung, LGBL. Nr. 111/1998, § 6 Burgenländische Feuerbeschauordnung, LGBL. Nr.87/1995, § 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung, LGBL. Nr.118/1973 in der Fassung LGBL. Nr. 62/1996).

Insbesondere der Bereich der Bauwerke für Wohnzwecke bietet sich für eine entsprechende Ausnahme an. Die Überprüfungsfrist für Bauwerke für Wohnzwecke mit nicht mehr als 4 Hauptgeschossen sowie von Wohneinheiten in sonstigen Bauwerken, die nur Wohnzwecken dienen, wird daher auf 10 Jahre erstreckt. Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung von Interessen der Brandsicherheit durch diese Maßnahme nicht zu befürchten ist.

Abs.2:

Der Gemeinderat soll aber die Möglichkeit haben, durch Verordnung für einzelne Arten von Bauwerken, die aufgrund der Nutzung und der örtlichen Lage keine erhöhte Brandgefahr darstellen, eine entsprechende Verlängerung der 5-Jahresfrist vorzunehmen. Gedacht ist hier in erster Linie an Bauwerke, von denen keine wesentlich höhere Brandgefahr als bei Bauwerken zu Wohnzwecken ausgeht, wie z.B. Büros, Arztpraxen, Lebensmittel- und Textilgeschäfte, Trafiken, Bäckereien, Weinkeller, Presshäuser, Gärtnereien, Sportstätteneinrichtungen usw.

Eine solche Verordnung muss sich auf eine fachliche Grundlage stützen. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Ordnungsverfahrens zwingend ein brandschutztechnischer Sachverständiger beizuziehen (vgl. auch § 16 Abs.2 vorletzter Satz der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998).

Andererseits ist es der Gemeinde unbenommen, bei Bedarf solche Bauwerke auch in kürzeren Abständen zu überprüfen. Ob eine Notwendigkeit dafür vorliegt, wird die Behörde weiterhin im Einzelfall zu beurteilen haben.

Bis zur 1. Novelle der NÖ Bauordnung 1996 vom 16. Dezember 1999 galt, dass Wohnhäuser bis Bauklasse IV nicht mehr als 4 Hauptgeschosse aufweisen durften. Da bei der freien Anordnung von Bauwerken gemäß § 70 Abs. 1 Z. 5 der NÖ Bauordnung anstelle einer Bauklasse und Bebauungsdichte eine höchstzulässige Geschossflächenzahl und Gebäudehöhe festgelegt wird, soll künftig an die Anzahl der Geschosse angeknüpft werden.

In Anlehnung an die NÖ Bauordnung 1996 hat man weiters den Begriff der Baulichkeit durch den Begriff des Bauwerkes ersetzt.

Abs. 3:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

In Anlehnung an die NÖ Bauordnung 1996 war der Begriff der Baulichkeit durch den Begriff des Bauwerkes zu ersetzen.

Der letzte Satz sieht vor, dass anlässlich der feuerpolizeilichen Beschau die Funktionsfähigkeit von Anlagen und Löschgeräten zu überprüfen ist. Diese könnte jedoch nur nach Durchführung einer tatsächlichen Erprobung festgestellt werden.

Der Begriff der „Funktionsfähigkeit“ wird daher durch jenen der „Betriebsbereitschaft“ ersetzt. Der Umfang dieser Überprüfung wird im Wesentlichen darin bestehen, augenscheinliche Mängel festzustellen und das Vorliegen von vorgeschriebenen Überprüfungen zu kontrollieren.

Abs. 4:

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.

Entgegen der bisherigen Rechtslage sind aber nicht mehr sämtliche, im Zuge der Beschau festgestellte Mängel, sondern neben den feuerpolizeilichen Mängeln nur mehr solche andere

Mängel, die die Brandsicherheit gefährden können, aufzunehmen. (zB: baupolizeiliche Mängel wie Brandwände mit Öffnungen, fehlende bzw. schadhafte Brandschutztüren, etc.)

Abs.5:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

In Anlehnung an die NÖ Bauordnung 1996 war der Begriff der Baulichkeit durch den Begriff des Bauwerkes zu ersetzen.

§ 20

Abs. 1:

Die Verpflichtung des Rauchfangkehrermeisters zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau wird nunmehr auf weitere Bauwerke erweitert.

Unverändert bleibt, dass der Rauchfangkehrer Wohnhäuser bis zu 4 Hauptgeschossen (früher Wohnhäuser bis zur Bauklasse IV) überprüft. Von der Überprüfungspflicht neu umfasst sind nunmehr aber auch Wohneinheiten sonstiger Bauwerke, die nur Wohnzwecken dienen sowie jene Arten von Bauwerken, für die der Gemeinderat gem. § 19 Abs. 2 eine längere als die 5-jährige Überprüfungsfrist festgelegt hat. Wie bereits unter § 19 dargelegt, ist hier an Fälle gedacht, die keine wesentlich höhere Brandgefahr aufweisen, als dies bei Wohnhäusern der Fall ist. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, dass der Rauchfangkehrer auch diese Objekte überprüft und damit zu einer wesentlichen Entlastung der Gemeinden beiträgt.

Da eine erhöhte Brandbelastung, insbesondere bei Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen nicht zwingend auch eine Brandgefahr bedeutet, wurde eine sprachliche Änderung vorgenommen.

Beim Vollzug dieser Bestimmung traten in der Vergangenheit vermehrt Unklarheiten bei Gemeinden und Parteien darüber auf, welcher Rauchfangkehrermeister im Sinne der gesetzlichen Bestimmung als zuständig anzusehen ist.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass dies zunächst jener Rauchfangkehrermeister ist, der vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten mit der Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau beauftragt wurde. Nur in jenen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Die Gemeinde wird dabei nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen haben.

Abs. 2:

Aufgrund der bisherigen Rechtslage war die Behörde lediglich berechtigt, statt des Feuerwehrkommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr ein von diesem namhaft gemachtes Mitglied derselben Feuerwehr für die feuerpolizeiliche Beschau heranzuziehen. Diese Regelung trägt der derzeitigen Situation in den Feuerwehren nicht mehr ausreichend Rechnung.

Zum einen soll es möglich sein, dass sich der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant bei zeitlicher Verhinderung durch einen anderen Feuerwehrkommandanten der Gemeinde vertreten lassen kann. Zum anderen haben sich in Gemeinden mit größeren Feuerwehren Feuerwehrmitglieder auf die Durchführung von feuerpolizeilichen Beschauen spezialisiert.

In einigen Fällen ist es auch so, dass Feuerwehrmitglieder einer Gemeinde gleichzeitig Gemeindebedienstete sind und daher diese Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes wahrnehmen können.

Besteht in der Gemeinde keine Feuerwehr und hat diese eine Nachbarfeuerwehr im Sinne von § 5 Abs.3 beauftragt, so gilt diese Regelung für Mitglieder dieser Feuerwehr sinngemäß.

Abs. 3:

Bei industriellen und gewerblichen Betriebsanlagen sollen jene Sachverständigen beigezogen werden, die zur Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes erforderlich sind. Dies soll in jedem Fall ein brandschutztechnischer Sachverständiger sein. Im Einzelfall kann es aber auch notwendig sein, weitere Sachverständige, wie etwa bautechnische bzw. elektrotechnische Sachverständige beizuziehen.

Abs. 4:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 6 verwiesen.

Abs. 6:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.
Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

§ 21

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.
Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.
Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen
Im Hinblick auf die Einführung des § 42 Abs. 2 musste auch hier eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

§ 22

Abs. 4:

Dem Grundgedanken des 2. Satzes wird künftig insofern Rechnung getragen, als die einschreitenden Feuerwehren verpflichtet sind, im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter möglicher Schonung fremder Rechte vorzugehen. Maßnahmen sollen daher nur so weit gehen, als dies für eine effektive und wirksame Brandbekämpfung notwendig ist. Die Bestimmung wird weiters insofern angepasst, als nunmehr für alle im Brandfall allenfalls notwendigen Maßnahmen generell eine Duldungspflicht festgelegt wird.
Präzisiert wurde auch, dass die Entfernung von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen von der Bestimmung mit umfasst ist.
Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 5:

Die in § 22 normierten Verpflichtungen treffen nicht nur den Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
Es erscheint daher nicht ausreichend, dass nur dieser Adressatenkreis berechtigt ist, Entschädigungen bei der Gemeinde zu beantragen.
Dieses Recht muss vielmehr jedem, der im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung einen Schaden erlitten hat, zustehen.

§ 23

Abs. 1:

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

§ 24

Abs. 1:

Entsprechend dieser Bestimmung ist die Gemeinde verantwortlich dafür, dass zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei die erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Betriebsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Feuerwehrkommandant kommt dabei eine wichtige Rolle als fachlicher Berater zu.

Ein entsprechendes Anhörungsrecht vor wesentlichen Maßnahmen soll daher gesetzlich verankert werden.

Unter wesentlichen Maßnahmen sind jedenfalls solche zu verstehen, die der Erfüllung der NÖ Feuerwehr- Mindest- Ausrüstungsverordnung 1997 dienen.

Abs. 2:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.

Abs. 4:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Hinsichtlich der Begründung für den Austausch des Begriffs „Kommandant der Feuerwehr“ durch jenen des „Feuerwehrkommandanten“ wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.

§ 27

Abs. 3:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

§ 28

Abs. 1:

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Abs.2:

Die Zitierung der Gemeindeordnung in Z. 2 war richtig zu stellen.

§ 29

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 muss auch für den Bereich der örtlichen Gefahrenpolizei Anwendung finden.

§ 30

Abs. 5:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 4 verwiesen.

Abs. 6:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 22 Abs. 5 verwiesen.

§ 31

Abs. 1:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 24 Abs. 1 verwiesen.

Abs. 2:

Die Begriffe „Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte“ sollen durch den einheitlichen Begriff „sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Hinsichtlich des Austausches des Begriffs „Baulichkeit“ durch „Bauwerk“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

§ 32a

Die neue Bestimmung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele.

Zum einen sollen die Aufgaben der Feuerwehr erstmals umfassend und klar umschrieben werden. Zum andern soll durch die Aufzählung der Aufgaben eine klare Beurteilungsgrundlage für das Vorliegen eines Anspruches auf Leistungen aus der Zusatzversicherung gemäß § 22 a ASVG für Feuerwehrleute geschaffen werden, die Missverständnissen vorbeugt und die Rechtssicherheit stärkt.

Gemäß § 22 a ASVG wurden die Mitglieder der im § 176 Abs. 1 Z. 7 lit. a genannten Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände) in die Zusatzversicherung der Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz der Mitglieder in Niederösterreich wurde bereits auf Tätigkeiten gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 lit. b erweitert (§ 22a Abs. 4).

Gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 lit. a sind den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt, die sich unter anderem in Ausübung der den Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden) im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten ereignen.

Gemäß § 176 Z. 7. lit. b bezieht sich der zusätzliche Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten, die die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Feuerwehrverbänden darüber hinaus im Zusammenhang mit der Vollziehung gesetzlich übertragener oder satzungsmäßig festgelegter Aufgaben ausüben, wenn diese Mitglieder in die Zusatzversicherung gemäß § 22 a einbezogen sind und aus dieser Tätigkeit keine Bezüge erhalten und einen Antrag gemäß § 22a Abs. 4 stellen.

Abs.1 umschreibt zunächst die örtliche und überörtliche Brandverhütung und -bekämpfung sowie die Abwehr von Gefahren als Kernaufgaben der Feuerwehren.

Abs. 2:

Aufgabe der Feuerwehren ist es aber auch, für die Herstellung und Erhaltung ihrer Einsatzbereitschaft und Schlagkraft Sorge zu tragen. Darunter fallen neben der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Übungstätigkeit noch andere Tätigkeiten, die zum engeren Feuerwesen gehören und deren Erfüllung der Einsatzverpflichtung vorangehen oder nachfolgen.

Z. 1 bis 5 führen näher aus, welche Tätigkeiten hier beispielsweise gemeint sind.

Unter Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder ist nicht nur die eigene Fort- und Ausbildung sondern auch die Tätigkeit als Ausbilder von Feuerwehrmitgliedern sowie auch anderer Personen (z.B. Unterweisung der Bevölkerung im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art, Mitwirkung bei der Ausbildung von Organen des betrieblichen Brandschutzes) umfasst.

Es ist aber auch Aufgabe der Feuerwehren, Bauwerke, Fahrzeuge oder sonstige Geräte in funktionstüchtigem Zustand zu halten (davon sind neben der Fahrt mit dem Feuerwehrauto zur Kfz-Überprüfung auch Arbeiten am Feuerwehrhaus sowie Reparaturen am Gerät umfasst).

Ebenso versteht man darunter auch sämtliche Aktivitäten, die der Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten dienen (Veranstaltungen und Feste sowie Sammlungen für Zwecke des Feuerwesens). Die Öffentlichkeits- und Dokumentationsarbeit stellt eine weitere solche Aufgabe dar.

Auch die Pflege der Gemeinschaft wird als wichtiges Element des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung angesehen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Teilnahme an üblichen Treffen zwischen Feuerwehren sowie der Feuerwehrjugend und sämtliche mit derartigen Treffen gewöhnlich verbundene Aktivitäten (z.B. Leistungsbewerbe, Sport- und Spiel bei Jugendlagern),
- die Mitwirkung von Feuerwehren bei nationalen oder internationalen Organisationen, die dem Feuerwesen dienen,
- der Besuch und die Mitarbeit an Veranstaltungen im In- und Ausland,
- die Teilnahme an ortsüblichen, weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen und Feiern.

Eine ähnliche Regelung wurde im Landesfeuerwehrgesetz des Landes Steiermark, LGBI. 73 in der Folge LGBI. 1995/25 in § 1 Abs. 3 getroffen.

Abs. 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil festgestellt, ist der überwiegende Anteil der Tätigkeiten der Feuerwehren dem Bereich der überörtlichen Gefahrenabwehr zuzuordnen.

Die Feuerwehr nimmt diese Aufgaben zum Teil als gesetzliches Hilfsorgan der jeweils zuständigen Behörde (z.B. § 8 NÖ Katastrophenhilfegesetz, §§ 44b und 89 a StVO), teils im Auftrag von Behörden oder anderer Verpflichteter (z.B. Wasserrechtsbehörde, Straßenerhalter, Eisenbahnunternehmen) als selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts wahr.

Bei derartigen Einsätzen kann es im Einzelfall erforderlich sein, im Sinne einer effizienten Organisation derartiger Einsätze spezielle Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen (z.B. Einsätze auf überörtlichen Verkehrsverbindungen, Tunnelanlagen).

Der NÖ Landesfeuerwehrverband soll berechtigt sein, derartige Alarmpläne aufzustellen.

Die Alarmpläne sollen mindestens die im letzten Satz enthaltenen Inhalte aufweisen.

Abs. 4 :

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung und Notwendigkeit von bundesländerübergreifenden bzw. bilateralen Einsätzen auf Basis von entsprechenden Vereinbarungen und Abkommen werden solche Aufgaben auch ausserhalb des eigenen Bundeslandes wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an Übungen und Leistungsbewerben im In- und Ausland sowie auch

die Hilfeleistung ausserhalb des Bundeslandes (zb: Internationale Katastrophenhilfeabkommen, Alarmplan NÖ - Wien).

Abs. 5:

Diese Bestimmung legt zunächst klar, dass Feuerwehren auch andere Tätigkeiten wahrnehmen können. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus der Rechtsstellung einer Feuerwehr als Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Feuerwehren waren bereits auf Grund der bisherigen Rechtslage (§ 63 Abs. 2 NÖ FGG) berechtigt, außerhalb ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Inanspruchnahme tätig zu werden. Die neue Regelung knüpft an diese Berechtigung an und präzisiert diese.

Von der Neuregelung sind jene Tätigkeiten umfasst, die mit den Kernaufgaben der Feuerwehren unmittelbar in Zusammenhang stehen und für die diese ihrer Einrichtung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet sind.

Durch diese Präzisierung ergibt sich keine Erweiterung von Aufgaben in diesem Tätigkeitsbereich.

Abs. 6:

Wenn Feuerwehren die im Abs. 6 näher umschriebenen Tätigkeiten ausführen, befinden sie sich im Einsatz. Dadurch ist klargestellt, dass Unfälle von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung dieser Tätigkeiten jedenfalls gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

Andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen getroffen (z.B. § 1 Abs. 2 Z. 1 O.ö. Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 111/1996; § 1 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz, LGBl. 48 in der Folge LGBl. 1993/63 und 1995/14).

§ 33

Abs. 1:

Hinsichtlich der Begründung für diese Änderung wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 6 verwiesen.

Abs. 2:

Die bisherige Regelung hatte zum Ziel, eine gesetzliche Absicherung für Einsätze auf überörtlichen Verkehrsverbindungen zu schaffen. Die Regelung hatte sich aber als nicht ausreichend erwiesen, da sie nur für den Fall der Hilfeleistungspflicht anwendbar war. Durch die neuen Bestimmungen der §§ 32 a Abs. 3 und Abs. 6 wurde hierfür eine ausreichende Grundlage geschaffen. Es wurde daher auf den ursprünglichen Text, der vor der 2. Novelle 1991 in Geltung war, zurückgegangen.

Abs. 3:

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu Abs. 2 konnte die Bezugnahme auf Einsätze auf überörtlichen Verkehrsverbindungen entfallen.

§ 34

Abs. 1:

Hinsichtlich der Erläuterungen wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen. Weiters war die Regelung des § 39 Abs. 7 zu berücksichtigen.

§ 36

Abs.1:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 2:

Wenn auch der aktive Dienst eines Feuerwehrmitgliedes spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr endet, entspricht es jedoch der Praxis, dass Feuerwehrmitglieder darüber hinaus (aktiven) Dienst versehen. Insbesondere im ländlichen Bereich ist die Mitwirkung von Reservisten, die oft nicht mehr berufstätig sind und daher zur Verfügung stehen bei Einsätzen z.B. als Fahrzeuglenker zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unverzichtbar. Der Umfang dieser Mitwirkung soll sich aber an den tatsächlichen Fähigkeiten des Feuerwehrmitgliedes orientieren und überdies an dessen Zustimmung gebunden sein.

Abs.3 und 4:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 5:

§ 36 a definiert ein bestimmtes Korpsabzeichen.
Eine sprachliche Anpassung war daher notwendig.

§ 36 a

Abs. 1:

Die aufgrund der bisherigen Formulierung gegebene mangelnde Bestimmtheit des Korpsabzeichens führte konkret in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 67 Abs.1 Z. 12 (alt) zu Problemen.
Durch die genaue Beschreibung des Korpsabzeichens soll die Strafverfolgung der Verwendung ohne Genehmigung erleichtert werden.

Abs.2:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem das Land NÖ öffentliche Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens gesetzlich übertragen hat.
Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist auch Beratungsorgan der Landesregierung und Hilfsorgan des Landes NÖ bei der Bewältigung von überörtlichen Gefahren und Katastrophen.
Der NÖ Landesfeuerwehrverband soll daher auch berechtigt sein, das Landeswappen zu führen.

§ 37

Abs.1:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs.2:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Bevölkerungsanzahl als Anknüpfungspunkt für die Festlegung einer technischen Mindestausrüstung bzw. eines Mindestmannschaftsstandes nicht geeignet erscheint. Die aufgrund dieser Ermächtigung erlassene Feuerwehr- Mindestausrüstungsverordnung 1997, LGBl. 4400/4-0, orientiert sich bei der Einteilung der Gemeinden vielmehr an der Anzahl der Häuser bzw. Objekte, die im Fall eines Brandes bzw. einer sonstigen Gefahr zu schützen sind. Es war daher notwendig, eine inhaltliche Vereinheitlichung zwischen Verordnungsermächtigung und dem Inhalt der Verordnung herzustellen.

§ 38

In der Überschrift musste im Hinblick auf die Einfügung des neuen Abs. 2 eine Änderung vorgenommen werden.

Abs. 1:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5 Abs.6 verwiesen.

Abs. 2:

Hier erfolgt eine Aufzählung und Klarstellung, welche Feuerwehrmitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr auch als Funktionäre gelten.

Funktionäre sind jene Feuerwehrmitglieder, die für die innere Organisation der Feuerwehr verantwortlich sind. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren. Sie wurde analog der Bestimmung des § 48 Abs. 2 ins Gesetz aufgenommen.

Abs. 3:

Bei der Vertretung und Führung der Feuerwehr wurde insofern eine Änderung notwendig, als zum einen der zweite Feuerwehrkommandantstellvertreter im Sinne des § 39 Abs. 7 zu berücksichtigen war, andererseits im Falle deren Verhinderung der Leiter des Verwaltungsdienstes und nicht das jeweils rangälteste Feuerwehrmitglied zunächst die Vertretung und Führung übernimmt. Dies ist damit zu begründen, dass der Leiter der Verwaltung aufgrund seiner Kenntnis aller Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere der finanziellen und personellen, nach dem Kommandanten bzw. dessen Vertreter prädestiniert ist, die Vertretung zu übernehmen. Erst im Fall dessen Verhinderung geht die Vertretung und Führung auf das ranghöchste Feuerwehrmitglied über. Bei Gleichrangigkeit kommt es nicht mehr auf das Lebensalter des Trägers dieses Ranges an, sondern auf die Dienstzeit.

Abs. 4:

Nunmehr soll der Feuerwehrkommandant den Leiter des Verwaltungsdienstes bestellen bzw. abberufen. Diese Kompetenz kam nach der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliederversammlung zu, wobei der Feuerwehrkommandant schon jetzt ein Vorschlagsrecht hatte. Die Bestellung und Abberufung der Chargen und Warte durch den Feuerwehrkommandanten entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren sowie der bisherigen Praxis.

Abs. 5:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.
Weiters war der Bestimmung des § 39 Abs. 7 entsprechend Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 6:

Hinsichtlich der Begründung zu Z 1 wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.

Die Bestellung und Enthebung der Funktionäre erfolgt nunmehr gemäß § 38 Abs. 4 durch den Feuerwehrkommandanten. Neu aufgenommen wird die Bestellung und Enthebung von zwei Kassaprüfern, die bisher im § 7 Abs. 6 der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren verankert war.

§ 39

Abs. 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, wird das Wahlrecht durch diese Novelle entscheidend geändert. Aus diesem Grund soll auch der Zeitpunkt dieser Wahl ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werden.

Abs. 2:

Hinsichtlich der Änderung der Bezeichnung wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 6 verwiesen.

Weiters war der Bestimmung des § 39 Abs. 7 entsprechend Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Als weitere Voraussetzung für das passive Wahlrecht des Kommandanten bzw. der Kommandantstellvertreter wird die Aufnahme in einen Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten neu eingeführt.

Ein solcher Wahlvorschlag war bereits aufgrund des § 4 Abs.3 der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren zulässig, aber nicht zwingend.

Die Praxis zeigt, dass zwar immer höhere Anforderungen an den Feuerwehrkommandanten gestellt werden, gleichzeitig aber die berufliche Belastung und Probleme mit Dienstfreistellungen die Teilnahme an Lehrgängen immer mehr erschwert.

Dieser Situation soll durch die Regelung im 2. Satz Rechnung getragen werden.

Da der Abschluss des Zugskommandantenlehrganges bereits eine fundierte Führungsausbildung vermittelt, ist aus feuerwehrfachlicher Sicht eine Verlängerung der Frist für den Abschluss der erforderlichen Ausbildung vertretbar.

Abs. 3:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 4:

Hinsichtlich der geänderten Bezeichnung wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 6 verwiesen. Die Einbringung von Wahlvorschlägen wird näher geregelt.

Abs.5 und 6:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 7:

Für den Fall, dass ein Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantstellvertreter gleichzeitig auch Funktionär des Landesfeuerwehrverbandes ist, ergibt sich aufgrund dieses zusätzlichen Aufgabenbereiches die Notwendigkeit, einen zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreter zu wählen.

Da aufgrund des neuen Wahlsystems die Wahl der Funktionärs Ebene erst nach der Wahl der Feuerwehrkommandanten bzw. des ersten Feuerwehrkommandantstellvertreters erfolgt, ergibt sich erst im Nachhinein die Notwendigkeit der Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters. Diese Wahl hat daher gesondert und nachträglich zu erfolgen. Bei der Wahl ist analog den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 vorzugehen.

§ 40

Abs. 1:

Nunmehr soll der Landesfeuerwehrkommandant ad personam berechtigt sein, die Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren zu erlassen. Als neue Inhalte dieser Dienstordnung kommen die Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke sowie Regelungen über die Dienstaufsicht und die Einsatzleitung neu hinzu.

Die Dienstordnung enthält bereits Regelungen über die Einsatzleitung sowie über die Dienstaufsicht.

Der Begriff „Dienstbekleidung“ wurde durch das Wort „Dienstkleidung“ ersetzt.

Unter „Dienstbekleidung“ versteht man nur Uniformstücke, die nicht beim Einsatz getragen werden. Der Begriff „Dienstkleidung“ umfaßt die Dienstbekleidung, die Einsatzbekleidung und auch die Sonderbekleidung.

Abs. 2:

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass auch Änderungen der Dienstordnung entsprechend zu verlautbaren sind.

§ 41

Zur leichteren Auffindbarkeit der Regelung über den Brandschutzbeauftragten in Abs.4 wurde eine entsprechende Ergänzung in der Überschrift vorgenommen.

Abs. 1:

Der zweite Satz des Abs. 1 setzt im ersten Satz den Begriff „Betriebsfeuerwehr“ im Singular voraus. Eine entsprechende Anpassung war daher vorzunehmen.

Die Formulierung „Mindeststand von 10 Mann“ wurde durch einen geschlechtsneutralen Begriff ersetzt.

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

§ 42

Abs. 2:

Ein Brandschutzplan hat alle Informationen über die Anordnung und Bauausführung des Bauwerkes sowie auch über Lagerungen oder mögliche Gefahren zu enthalten. Darüber hinaus sind

auch die Verkehrswege, die Flächen für die Feuerwehren und die Löschwasserversorgung im Brandschutzplan auszuweisen. Im Brandfall sind diese Informationen für die Feuerwehr von Bedeutung, weil sie den Einsatz erleichtern. Weiters hat die Feuerwehr die Möglichkeit, sich mit dem Brandschutzplan für einen etwaigen Einsatz vorzubereiten und ihn als Grundlage für Schulungen und Übungen heranzuziehen.

Grundlage des Brandschutzplanes ist der normale Bauplan, üblicherweise im Maßstab 1:100, in dem alle betriebs- und brandschutztechnischen Informationen eingetragen werden. Es gibt hierfür genormte Planzeichen in der ÖNORM F 2031 oder auch in der TRVB 0 121, in der auch Musterbrandschutzpläne enthalten sind.

Der Begriff „Betrieb“ im NÖ FGG umfasst nicht nur gewerbliche und industrielle Betriebe, sondern z.B. auch Behörden, Heime, Schulen, Kindergärten (vgl. Erläuterungen zum Betriebsbegriff zur Verordnung gemäß § 20 Abs.6).

Als gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung von Brandschutzplänen kann derzeit nur § 45 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung-AstV, BGBl. Teil II. Nr. 368/1998 herangezogen werden.

Weder das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz noch die NÖ Bauordnung enthalten eine gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Brandschutzplanes. In allen übrigen Bereichen, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 der Arbeitsstättenverordnung fallen, fehlt daher derzeit eine rechtliche Grundlage für die verpflichtende Erstellung eines Brandschutzplanes. Durch die Aufnahme der Brandschutzpläne im NÖ FGG soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter dem Gesichtspunkt der Verhütung und Bekämpfung von Bränden auch in diesen Fällen Brandschutzpläne zu verlangen, um die Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines Feuerwehreinsatzes zu schaffen. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs wurde auf die Definition im 24 Abs.4 zurückgegriffen. Unter diese Bestimmung sind grundsätzlich auch landwirtschaftliche Betriebe zu subsumieren. Soweit es sich jedoch um bäuerliche Betriebsgebäude üblicher Form und Größe handelt, wie zb. Maschinenschuppen, Scheunen, Stallungen etc. und auch kein außergewöhnliches Gefahrenpotenzial vorliegt, sind diese Betriebe von der Verpflichtung zur Erstellung eines Brandschutzplans nicht umfasst.

§ 43

Abs. 1:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.

Abs.2:

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5 Abs. 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 3:

Analog zur Regelung des § 39 Abs. 7 war auch für den Bereich der Betriebsfeuerwehren eine solche Regelung zu treffen.

§ 44

Abs.1:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Feuerwehrmitglieder“ wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

§ 46

Hinsichtlich der Begründung wird auf § 5. Abs. 6 verwiesen.

§ 47

Abs. 1:

Die bisherige Definition des Landesfeuerwehrverbandes war unklar und unpräzise. Die neue Definition stellt klar, dass der NÖ Landesfeuerwehrverband aus den angeführten Feuerwehren gebildet wird.

Abs. 2:

In Z. 2 wird der Umfang der bisherigen Aufsichtstätigkeit des Landesfeuerwehrverbandes den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, kann sich die Überwachung nicht nur auf die Einhaltung der Dienstordnung beschränken, sondern muss eine umfassende Dienstaufsicht in fachlicher und organisatorischer Hinsicht sein.

Die Neuformulierung in Zif. 8 trägt den Änderungen des § 27 Abs. 1 im Zuge der Novelle 1991 Rechnung.

Abs. 3:

Zu Z. 1:

Der Gesetzgeber hat bereits bei den Bestimmungen der feuerpolizeilichen Beschau die Möglichkeit geschaffen, bei industriellen und gewerblichen Betriebsanlagen bei Bedarf einen brandschutztechnischen Sachverständigen beizuziehen. In den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 heisst es insbesondere im § 43 Abs. 2, dass ein Bauwerk derart geplant und ausgeführt sein muss, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Benutzer das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Auch der grundsätzliche Aufbau der NÖ Bautechnikverordnung 1997 sieht vor, dass Brandschutzmaßnahmen im Hinblick auf Größe, Lage und Verwendungszweck „maßgeschneidert werden können“, wenn der ausreichende Schutz für Personen und Sachen nachgewiesen wird. Um ein sicheres Verlassen von Bauwerken zu ermöglichen, sieht die Bautechnikverordnung in § 46 vor, dass grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Fluchtwege vorzusehen sind. Der zweite Fluchtweg darf auch über eine Stelle führen, die von der Feuerwehr von außen mit ihren üblichen Rettungsgeräten erreicht werden kann.

Zur Beurteilung dieser Vielzahl von brandschutztechnischen Belangen hat der Gesetzgeber daher vorgesehen, dass gemäß § 21 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 die für die Beurteilung des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen notwendigen Sachverständigen beizuziehen sind.

Nachdem bei gewerblichen Betriebsanlagen, von denen Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 Gewerbeordnung 1994 ausgehen, auch Gefährdungen durch einen Brand zu verstehen sind, werden auch von den Gewerbebehörden brandschutztechnische Sachverständige beigezogen.

Verstärkt wird dieser Umstand, dass bei Gewerbe- und Betriebsanlagen die Belange des Brandschutzes nicht mehr im Bauverfahren, sondern ausschließlich im Gewerbeverfahren wahrgenommen werden.

Es entspricht der Praxis, dass diese brandschutztechnischen Belange auch von Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wahrgenommen werden.

Die Aufgaben der Brandschutzsachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sowie die Ausbildung sind bereits in einer Dienstanweisung geregelt. Sie umfassen im Wesentlichen die Ermittlung und Beurteilung von Brandschutzmaßnahmen für Industrie- und Gewerbeanlagen, welche aufgrund ihrer Lage, Größe oder Widmung eines besonderen Brandschutzes bedürfen. Durch die ausdrückliche Aufnahme dieser Tätigkeit im Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Feuerwehren durch die Mitwirkung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und die Ausbildung der erforderlichen Sachverständigen die entsprechenden Voraussetzungen für eine wirksame Personenrettung und Brandbekämpfung vorfinden.

Z. 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 NÖ FGG ist in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr ein Brandschutzbeauftragter zu bestimmen. Mitte der 70er Jahre wurde mit der Ausbildung von Brandschutzbeauftragten für Betriebe begonnen. Diese Ausbildungen wurden vorwiegend am Wirtschaftsförderungsinstitut gemeinsam mit der NÖ Brandverhütungsstelle durchgeführt.

Gemäß § 43 Abs. 2 der ArbeitsstättenVO sind Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen auszubilden. Der Brandschutzbeauftragte hat nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung nicht nur Aufgaben im Rahmen der Brandverhütung, sondern auch Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes im Brandfall selbst durchzuführen. Auch die Mitglieder der Brandschutzgruppe sind gemäß § 44 Abs. 4 entsprechend den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen auszubilden. Gemäß § 43 Abs. 7 gelten diese Anforderungen dann nicht, wenn nach landesgesetzlichen Vorschriften ein Brandschutzbeauftragter oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet sind, da durch diese Organe des Betriebsbrandschutzes auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes ausreichend abgedeckt werden.

Nachdem diese Ausbildungen nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen sollen, hat der Österreichische Bundesfeuerwehrverband gemeinsam mit den Brandverhütungsstellen begonnen, eine eigene Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB) O 115 „Betrieblicher Brandschutz- Ausbildung“ auszuarbeiten.

Nachdem der NÖ Landesfeuerwehrverband bisher bei der Ausbildung von Organen des Betriebsbrandschutzes bereits maßgeblich mitwirkt, soll nunmehr durch die ergänzenden Bestimmungen im Aufgabenbereich eine gesetzliche Deckung für dieses Tätigkeitsfeld geschaffen werden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die Ausbildung der Organe des Betriebsbrandschutzes unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Feuerwehrwesens weiterentwickelt, da im Vorfeld des Betriebsbrandschutzes wesentliche Kriterien für einen erfolgreichen Feuerwehreinsatz geschaffen werden müssen.

Abs. 4:

Die Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes NÖ wird gemäß § 15 Katastrophenhilfegesetz vom Land besorgt, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt. Die feuerwehrspezifische Ausbildung wird durch den Verband (zb: § 8 KHG) bzw. die Feuerwehren selbst besorgt.

Die darüber hinausgehende Ausbildung wie beispielsweise die Ausbildung der im Katastrophenschutz tätigen Behörden, deren Organe und Sachverständige sowie die organisationsübergreifende integrierte Ausbildung, insbesondere deren Koordination und Organisation liegen im Aufgabenbereich des Landes. Diese Aufgaben sind im Rahmen der Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes gemäß § 62 a NÖ FGG von der NÖ Landes- Feuerwehrschule wahrzunehmen. Die Schule unterstützt hier das Land in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

Soweit für die Erreichung eines Ausbildungsziels aber spezielle Ausbildungen, Qualifikationen und Erfahrungen benötigt werden, sind entsprechende Fachleute aus diesen Bereichen beizuziehen (zb: Behördenausbildung, Katastrophenmedizin, Strahlenschutz, Gefahrguttransport, Gewässerschutz, etc.).

Der NÖ Landesfeuerwehrverband verfügt in bestimmten Bereichen über besonders qualifizierte Mitglieder (zb: Führen und Koordinieren von Einsätzen und Einsatzstäben im Katastrophenfall). In diesen Fällen soll daher die fachliche Mitwirkung des Verbandes im Rahmen der Ausbildung durch das Land gewährleistet sein.

Art und Umfang dieser Mitwirkung wird daher vom zuständigen Mitglied der Landesregierung nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem Leiter der NÖ Landesfeuerwehrschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht festgelegt.

§ 48

Abs. 1:

In der Z. 3 wurde der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter gestrichen, da dieser nur als Vertretung des Landesfeuerwehrkommandanten, nicht aber als eigenes Organ tätig wird.

Abs. 2:

Hier erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Ausdrücklich als Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes genannt sind nunmehr auch der Landesfeuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter, die Feuerwehrviertelvertreter sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Abs. 3:

Durch die Änderungen des § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. c sowie des § 59 Abs. 2 wurde eine geänderte Formulierung notwendig und die Ausschüsse konkret aufgezählt.

§ 49

Abs. 1:

Ausdrücklich als Mitglieder des Landesfeuerwehrtages werden nunmehr auch der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sowie der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses aufgenommen.

Abs. 3 stellt die Position der Abschnittsfeuerwehrkommandanten bei Sitzungen des Landesfeuerwehrtages klar. Da diese auch auf Grund der alten Rechtslage kein Stimmrecht hatten, soll auch deren Beiziehung zu Beratungen nicht mehr zwingend sein. Nur dann, wenn die Interessen der Abschnittskommandanten betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese den Beratungen beizuziehen.

§ 50

Abs. 1:

Die Wahl der vier Bezirksfeuerwehrkommandanten, von denen jeder in einem Landesviertel seinen Führungsbereich haben muss, entfällt im Hinblick auf die Einführung der Feuerwehrviertelvertreter in § 55 a, die gemäß § 58 a künftig von den Bezirksfeuerwehrkommandanten eines Feuerwehrviertels gewählt werden. Die bisherigen Aufgaben in Z. 3 und Z. 6, nämlich die Beratung

über Feuerwehrangelegenheiten sowie die Festlegung des Ortes für den nächsten Landesfeuerwehrtag wurden aus Gründen der mangelnden Wertigkeit bzw. Bestimmtheit als selbständige Aufgaben gestrichen. Die Entgegennahme von Berichten wurde präzisiert und ergänzt. Die Z. 5 enthält eine sprachliche Präzisierung ohne inhaltliche Änderung.

Abs. 2:

Im Hinblick auf die Änderungen in Abs.1 war eine Neuformulierung des Abs. 2 notwendig.

§ 51

Abs. 1:

Die in der bisherigen Z. 3 angeführten Mitglieder werden durch die mit § 55 a neu eingeführten Feuerwehrviertelvertreter ersetzt.

Im Hinblick auf die Änderung des § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. c wurde eine neue Formulierung der Z.4 notwendig.

§ 52

In Z. 4 wird klargestellt, dass verbindliche Anordnungen nicht allein an die Feuerwehren, sondern, wie bereits schon jetzt praktiziert, auch an bestimmte Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gerichtet werden.

Die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse, die früher Aufgabe des Landesfeuerwehrtages war, soll nunmehr dem Landesfeuerwehrrat zukommen.

Da dieser derzeit einmal im Monat tagt, kann dieses Gremium notwendige Änderungen rascher umsetzen.

§ 53

Abs. 4:

Als neue Aufgabe des Landesfeuerwehrkommandanten kommt die Erlassung von Dienstabweisungen hinzu.

Dienstabweisungen sind Formen von verbindlichen Anordnungen gemäß § 52 Z. 4 von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 54

Abs. 2:

Bei der Vertretung des Landesfeuerwehrkommandanten durch einen Bezirksfeuerwehrkommandanten soll künftig nicht das Lebensalter, sondern die Dienstzeit des Bezirksfeuerwehrkommandanten maßgeblich sein.

§ 55

Abs. 1:

Hier erfolgte eine sprachliche Anpassung insofern, als die personenbezogene Aufzählung im ersten Satz weitergeführt wurde.

§ 55a

Abs.1:

Die Feuerwehrviertelvertreter treten im Wesentlichen an Stelle der ursprünglich im Landesfeuerwehrrat vertretenen Bezirksfeuerwehrkommandanten, von denen jeder in einem Landesviertel seinen Führungsbereich haben musste. Diese Feuerwehrviertelkommandanten werden jedoch nicht mehr durch den Landesfeuerwehrtag gewählt, sondern ausschließlich durch die Bezirksfeuerwehrkommandanten eines Landesviertels.

In den Abs. 2 und 3 sind erstmals die konkreten Aufgaben der Feuerwehrviertelvertreter aufgezählt.

§ 56

Abs. 1:

Die Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten waren bisher nicht explizit aufgezählt, obwohl diese bereits tatsächlich erfüllt wurden. Durch die konkrete Aufzählung dieser Aufgaben soll aber auch die wichtige Position des Bezirksfeuerwehrkommandanten hervorgehoben und aufgewertet werden. Neben der Vertretung der Interessen der Feuerwehren eines Feuerwehrbezirkes obliegt diesem auch die Beratung der Behörden, die Dienstaufsicht über die Feuerwehren und die Organisation im Bereich der Ausbildung und Information. Im Rahmen der Mitwirkung in Förderungsverfahren kommt ihm die Rolle des fachlichen Beraters sowohl der Feuerwehr als auch der Behörde zu.

Weiters hat er das Recht, bestimmte Funktionen zu besetzen bzw. Personen aus dieser Funktion abzuuberufen. In bestimmten Fällen kommt ihm ein Vorschlagsrecht zu.

Abs.2:

Die Durchführung von Inspektionen war schon bisher Aufgabe des Bezirksfeuerwehrkommandanten (vgl. § 23 der Dienstordnung).

Auch die Möglichkeit der Delegation an den Abschnittsfeuerwehrkommandanten im Einzelfall war bereits in der Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes geregelt.

Im Abs. 3 ist die Zusammensetzung des Bezirksfeuerwehrkommandos näher geregelt.

§ 57

Die Neuregelungen verfolgen die gleichen Ziele wie unter § 56 dargestellt.

§ 58

In der Überschrift wurde das Wort „Wahlrecht“ gestrichen, da den dort genannten Funktionären aufgrund des neuen Wahlsystems in dieser Funktion kein aktives Wahlrecht mehr zukommt und hinsichtlich des passiven Wahlrechts nicht zur Gänze zutrifft.

Abs. 1:

Die Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter sowie der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt nunmehr nach einem grundlegend geänderten Wahlsystem.

Die Funktionäre werden nicht mehr von den ihnen direkt unterstehenden Kommandanten- und Stellvertretern aus deren Mitte gewählt. Das aktive Wahlrecht kommt jetzt einheitlich den Feuerwehrkommandanten und ersten Feuerwehrkommandantstellvertretern eines Feuerwehrbezirks, Feuerwehrabschnitts oder Feuerwehrunterabschnitts zu.

Durch dieses System wurde zum einen ein wesentlicher Schritt der Demokratisierung des Wahlsystems erreicht, da diese Funktionen unmittelbar durch den Willen von Vertretern der Basis, nämlich der Ebene der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter, legitimiert ist. Zum andern erfolgt die Wahl nunmehr einheitlich in einer Wahlversammlung und trägt damit wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens bei.

Im Abs. 2 sind nunmehr auch ausdrücklich jene Feuerwehrmitglieder aufgezählt, denen das passive Wahlrecht zukommt.

Abs. 4 regelt die Reihenfolge der Wahl der Funktionen und legt weiters fest, dass die Wahl in eine Funktion die Annahme einer weiteren Funktion ausschließt.

Mit dieser Regelung wird die bisherige Kumulation von Funktionen wesentlich eingeschränkt.

Abs. 5 enthält Regelungen über die Führung des Vorsitzes bei dieser Wahl bzw. über den Zeitpunkt der Wahl, die erst nach durchgeführter Wahl der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter stattfinden kann.

§ 58a

Die Feuerwehrviertelvertreter sind gemäß § 55a die Vertreter eines Feuerwehrviertels im Landesfeuerwehrrat. Die Bestimmung enthält nähere Regelungen über die Wahl hinsichtlich der Funktionsdauer, des Wahlrechtes, des Wahltages sowie die Durchführung der Wahl.

§ 59

Im Abs. 1 werden nunmehr die Ausschüsse namentlich angeführt.

Abs. 2:

Im Hinblick darauf, dass die Wahl der Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses nunmehr dem Landesfeuerwehrrat gemäß § 52 Z. 5 zukommt, musste eine entsprechende Einschränkung im Abs. 2 vorgenommen werden. Neu aufgenommen wurden Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Wahl sowie der Festsetzung des Wahljahres.

§ 60

Durch die Änderung soll das bestehende Anhörungsrecht an jenes der Interessensvertreter der Gemeinden im Sinne des § 119 Gemeindeordnung 1973 angepasst werden.

§ 61

Die bisherigen Regelungen des Abs. 1 Z. 4 sowie des Abs. 2 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Ziel dieser Regelungen war es ursprünglich, an die dort getroffenen Einschränkungen, unter denen grundsätzlich die Befreiung der Freiwilligen Feuerwehren von der Körperschaftssteuer gegeben war, auch eine Befreiung von der Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung anzuknüpfen.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1997 stellte klar, dass die maßgeblichen gewerberechtlichen Fragen nur aufgrund der Bestimmungen der Gewerbeordnung und nicht des NÖ FGG beurteilt werden können.

Durch die Änderung des § 2 Gewerbeordnung 1994 wurde die Abhaltung von Feuerwehrfesten ohne Gewerbeberechtigung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Danach ist eine Gewerbeberechtigung dann nicht mehr erforderlich, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsgesetzes 1988 durch Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen erfolgt.

Gemäß § 5 Z 12 Körperschaftsgesetz 1988 sind Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts dann steuerbefreit, wenn der Betrieb ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens 4 Tagen im Jahr, die Veranstaltungen nach aussen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zwecks im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der BAO abgehalten werden und die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung nachweislich für diesen Zweck verwendet werden und mit diesen Veranstaltungen an höchstens 3 Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden sind.

Eine entsprechende inhaltliche Einschränkung der Z. 4 sowie der gänzliche Entfall des Abs. 2 tragen dieser neuen Rechtslage Rechnung.

§ 62

Der Finanzkontrollausschuss des Landes NÖ hat im Jahre 1996 bei seiner Prüfung der Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festgestellt, dass sich aus den gesetzlichen Bestimmungen kein direktes Kontrollrecht des Landes hinsichtlich der Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ableiten lässt, obwohl gemäß § 61 die Mittel zur Besorgung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes insbesondere durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages aufgebracht werden. Da die Aufbringung der finanziellen Mittel durch Zuwendungen des Landes gesetzlich vorgesehen ist, können auch nicht Bedingungen auferlegt werden, die die NÖ Landesregierung Subventionsnehmern als Nachweis über die Verwendung von Förderungsmitteln abverlangt. Es wurde daher die Ansicht vertreten, dass, obwohl eine interne Gebarensprüfung als auch eine meritorische Prüfung tatsächlich erfolgte, der Gesetzgeber ein Kontrollrecht in wirtschaftlicher Hinsicht über die Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes durch Organe des Landes gesetzlich ausdrücklich vorsehen sollte.

Abs. 1 trägt dieser Empfehlung insbesondere in Z. 3 Rechnung.

Aber auch hinsichtlich der Überprüfung der Vermögensgebarung der Freiwilligen Feuerwehren selbst, soweit diese Förderungsmittel des Landes verwenden, wird eine solche Kompetenz des

Landes klargestellt. Diese wurde bereits bisher auf § 62 gestützt (vgl. Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 18. Juni 1996 über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten und Ausrüstungsgegenständen, I/7 und III/4).

Abs. 2 stellt klar, dass sämtliche Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen mit Bescheid aufzuheben sind.

§ 63

Abs. 1:

In Z. 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung, die keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

In Z. 3 wird der Gemeinde die weitere Möglichkeit eingeräumt, nicht nur jenen, in dessen Interesse die Bekämpfung einer Gefahr erfolgt, sondern auch den bloßen Verursacher einer Gefahr, der nicht ident mit dem von einer Gefahr Betroffenen sein muss, zum Kostenersatz heranzuziehen.

Gedacht ist hier insbesondere an die Bekämpfung von Gefahren, die durch einen Unfall beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs eintreten.

In Z. 4 wird die im § 33 Abs. 2 bereits enthaltene Kostenersatzpflicht für Hilfeleistungen von Freiwilligen Feuerwehren ausdrücklich geregelt.

Diese Kostenersatzpflicht der Gemeinde ist unabhängig davon, ob es sich um die Bekämpfung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr handelt.

Abs. 2:

Müssen im Zuge eines Einsatzes zur Brandbekämpfung Sonderlöschmittel eingesetzt werden, so soll künftig keine Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Verpflichteten erfolgen und eine analoge Regelung zur örtlichen Gefahrenabwehr in Abs. 1 geschaffen werden.

Abs. 3:

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Aufgaben der Feuerwehr im § 32 a Abs.3 ausgeführt, werden die Feuerwehren nicht nur im Rahmen der örtlichen Gefahrenpolizei tätig, sondern sowohl auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. StVO), aber auch im Auftrag von Behörden bzw. sonstigen Verpflichteten zur Bewältigung von speziellen Gefahrensituationen (zB: Gewässerpolizei, Einsätze auf überörtlichen Verkehrsverbindungen, Tunnelanlagen). Die Feuerwehren erbringen aber auch Leistungen im Sinne des § 32a Abs. 4. In beiden Fällen besteht eine Kostenersatzpflicht.

Abs. 4:

Die Rettung von Menschen und Tieren aus einer akuten Notsituation wurde bis jetzt schon für Inanspruchnahmen nach § 63 Abs. 2 (alt) auf Grund einer entsprechenden Beschränkung in der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nicht verrechnet.

Es war jedoch erforderlich, diesen Fall der Kostenersatzfreiheit auch für die Fälle des Abs. 1 im Gesetz zu verankern.

Die Frage des Kostenersatzes bei der Rettung von Menschen und Tieren bei akuten Notfällen wird im Einzelfall zu beurteilen sein, wobei bei der Rettung von Tieren ein strengerer Maßstab anzulegen sein wird. So wird in der Regel die Mithilfe der Feuerwehr bei der Suche nach Vermissten oder bei der Rettung von Tieren im Rahmen eines Brandes, aus hochwasserführenden Gewässern usw. nicht kostenpflichtig sein.

Die Bergung oder Suche eines entlaufenen oder entflohenen Haustieres wird jedoch in der Regel einen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr darstellen.

Abs. 5:

Die Annahme einer solidarischen Haftung beim Vorliegen einer Kostenersatzpflicht mehrerer Personen soll den Feuerwehren bzw. Gemeinden die Einbringung der Kosten erleichtern.

Abs. 6 stellt klar, dass die Einhebung von Kostenersätzen keinen Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bzw. der Feuerwehren aus dem Titel des Schadenersatzes bedeuten.

§ 64

Abs. 3:

Im Hinblick darauf, dass der bisherige § 63 Abs. 2 durch den neuen Abs. 3 präzisiert wurde, war eine entsprechende Änderung der Zitierung erforderlich.

§ 65

Abs. 2 stellt klar, dass Kostenersätze, die nach § 63 Abs. 3 den Feuerwehren zustehen, im Gegensatz zu Abs. 1 nicht mit Bescheid vorzuschreiben, sondern auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen sind.

§ 66

Im Hinblick auf die Ergänzung des § 42 durch die Pflicht zur Erstellung eines Brandschutzplans war eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

§ 67

Abs.1:

Zu Z. 1 und 3:

Die Tatbestände wurden insofern abgeändert, als nunmehr die Nichterfüllung eines Mängelbehebungsbescheides strafbar sein soll (vgl. § 37 Abs.1 Z.8 NÖ Bauordnung; § 137 Abs.3 Z.8 WRG).

Zu Z. 5:

Der bisherige Tatbestand umfasste nicht alle Verpflichtungen der §§ 13 und 14. Auch das Unterlassen einer Überprüfung, die im Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrer zu einem späteren Termin vereinbart wurde, muss vom Straftatbestand umfasst sein. Die nicht rechtzeitige Bekanntgabe eines Kehrtermins (durch den Rauchfangkehrer) soll künftig keinen Straftatbestand mehr darstellen.

Zu Z. 8:

Mangels eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes war bis dato die Verweigerung des Zutrittes bzw. von verlangten Auskünften durch den Verpflichteten an die Behörden und deren Sachverständige sanktionslos. Das Schließen dieser Regelungslücke wurde bereits von vielen Gemeinden gefordert.

Zu Z 11:

Durch diese Regelung soll analog zu Z 10 auch für den Bereich der örtlichen Gefahrenpolizei eine Regelung getroffen werden.

Zu Z 12:

Im Hinblick auf die Änderung des § 42 durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Brandschutzplanes war eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Zu Z 14:

Im Hinblick auf §§ 36 und 36a musste eine Präzisierung des Tatbestandes vorgenommen werden.

Abs.2:

In Anpassung an das Verwaltungsstrafgesetz 1991 wurde der Begriff „Arrest“ durch jenen der Ersatzfreiheitsstrafe ersetzt.

§ 67 a

Damit soll eine (weitgehende) Mitwirkungspflicht der Sicherheitsbehörden geregelt werden. Die vorgesehenen Mitwirkungspflichten stützen sich überwiegend auf konkrete Empfehlungen des Bundesministeriums für Inneres betreffend „Regelung der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Abwehr von Gefahren nach Landesgesetzen“.

Während nämlich § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes eine explizite Rechtsgrundlage für die erste allgemeine Hilfeleistung determiniert, kann ein über die Hilfeleistungspflicht hinausgehendes Einschreiten der Sicherheitsexekutive nicht auf das Sicherheitspolizeigesetz gestützt werden. So besteht etwa für die Sicherheitsbehörde keine Möglichkeit mehr, Störer oder Neugierige wegzuweisen, da die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht endet, wenn die zuständige Behörde am Vorfallsort einschreitet. Eine ähnliche Situation besteht in jenen Fällen, in denen Menschen Hilfe geleistet wurde, diese aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, ihre Identität bekannt zu geben. Die Ermittlungsbefugnisse nach § 35 Abs. 1 Z. 1 Sicherheitspolizeigesetz und die Hilfeleistungsbefugnis des § 32 Sicherheitspolizeigesetz reichen dafür nicht aus.

Andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen getroffen
(zB: § 36 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, § 41 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994).

§ 67 b

Diese Bestimmung entspricht § 1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

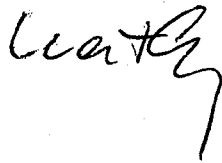
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Feuerwehr-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Blochberger

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Leitz', written in a cursive style.